

RS UVS Steiermark 2003/03/07 32.5-1/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.2003

Rechtssatz

Da gemäß § 54b Abs 1 VStG nur rechtskräftig verhängte Geldstrafen zu vollstrecken sind, ist ein in Berufung gezogener Teilzahlungsbescheid zu beheben, wenn das zugrundeliegende Straferkenntnis entgegen § 9 Abs 1 ZustG dem Beschuldigten und nicht dem ausgewiesenen Zustellungsbevollmächtigten zugestellt wurde, sodass sich die Berufung gegen das Straferkenntnis als rechtzeitig erweist, weil sie eine Woche nach der Heilung des Zustellmangels eingebracht wurde. Somit war auch der Antrag auf Teilzahlung der verhängten Strafen keine Rechtsgrundlage für den Teilzahlungsbescheid.

Schlagworte

Teilzahlungsbescheid Rechtskraft Zustellmangel Rechtsgrundlage

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at